

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Geyer (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in Verbindung mit § 4 des Sächsischen E-Governmentgesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630) hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 3.3.2020 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Geyer, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geyer erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die elektronische Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Geyer www.stadt-geyer.com/VirtuellesRathaus/Amtsblatt als „Amtsblatt der Stadt Geyer“ im pdf – Format.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag (Datum auf Titelseite) der elektronischen Publikation.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Deckblatt, welches ein Inhaltsverzeichnis mit der Angabe der jeweiligen Bekanntmachungen enthält, zu vermerken. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

(4) Es besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Geyer sowie in der Touristinformation/Bibliothek während der allgemeinen Öffnungszeiten das „Amtsblatt der Stadt Geyer“ in ausgedruckter Form unentgeltlich zu erhalten.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in § 2 dieser Satzung vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geyer gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe.

(2) Bekanntmachungen nach Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen neben der elektronischen Form auch in Papierform.

Dazu werden die Amtsblätter mit Bekanntmachungen nach BauGB dem „Wochenblatt und Anzeiger für Geyer, Tannenberg und Umgebung“ gedruckt, als Beilage eingelegt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut für die Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Zeitraum der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 6 Notbekanntmachung

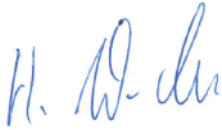
Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Geyer (Bekanntmachungssatzung) vom 22.1.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.1998 außer Kraft.

Geyer, den 5.3.2020



H. Wendler
Bürgermeister